

§ 7

Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind mit dem größten Nutzeffekt für die ständige Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Werktätigen einzusetzen und im wesentlichen für folgende Zwecke^j zu verwenden:

- Zuschüsse für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens, für die gesellschaftliche und fachliche/Qualifizierung und für die künstlerisch-schöpferische Betätigung der Werktätigen
- Zuschüsse für betriebliche Einrichtungen der Arbeiterversorgung, wie Werkküchen, Dienstleistungseinrichtungen usw.
- Zuschüsse für betriebliche Einrichtungen, die insbesondere der Unterstützung der werktätigen Frauen dienen
- Zuschüsse zur Förderung der Jugend, wie Durchführung von Ferienlagern, Exkursionen, Veranstaltungen und dergleichen
- Zuschüsse zur Entwicklung eines vielseitigen sportlichen Lebens, insbesondere des Volkssports
- Zuschüsse für Urlaub und Erholung der Betriebsangehörigen
- finanzielle Unterstützung der AWG
- einmalige soziale Zuwendungen an Betriebsangehörige
- Ausgaben und Zuwendungen an Betriebsangehörige •aus Anlaß von Hochzeiten, Namensgebung und dergleichen
- Abführungen an den Kultur- und Sozialfonds der Großbaustellen (für Betriebsangehörige, die längere Zeit auf Großbaustellen eingesetzt sind).

§ 8

Es wird empfohlen, den Kultur- und Sozialfonds nicht zu verwenden für

- Ausgaben für betriebsfremde Zwecke (z. B. Spenden, Sammlungen, Patenschaften, Stiftung von Ehrenpreisen, finanzielle Zuschüsse zu außerbetrieblichen Festveranstaltungen oder Festwochen)
- Investitionen, die nicht der Arbeiterversorgung dienen.

§ 9

In Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Organ sind zur Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Werktätigen sowie der Arbeiterversorgung, besonders in kleineren Betrieben, die Möglichkeiten der Schaffung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Einrichtungen, an denen sich mehrere Betriebe beteiligen, stärker zu nutzen. Für die laufende Unter-

haltung ist die Höhe der Kostenbeteiligung (Anteile der Gemeinkosten und Mittel des Kultur- und Sozialfonds) zwischen den Beteiligten vertraglich zu vereinbaren.

§ 10

Die Übertragung von Mitteln des Kultur- und Sozialfonds in den Betriebsprämienfonds ist gestattet.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 11

(1) Zugeführte und am Jahresschluß nicht verbrauchte Mittel des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds sind auf das folgende Jahr übertragbar.

(2) Alle aus dem Betriebsprämienfonds gezahlten Prämien und aus dem Kultur- und Sozialfonds gewährten materiellen Unterstützungen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

(3) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung dem Betriebsprämienfonds und dem Kultur- und Sozialfonds zugeführten Beträge sind steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig.

§ 12

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Durchführungsbestimmungen für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung einzelner Wirtschaftszweige erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft.

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Bildung und Verwendung
des Betriebsprämienfonds
sowie des Kultur- und Sozialfonds
in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung**

vom 16. Januar 1969

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 28. Mai 1964 über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBL II S. 549) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Januar 1969 (GBL II S. 137) wird folgendes bestimmt:

* 1. DB vom 29. Mai 1964 (GBL II Nr. 59 S. 551)